

Nr.
Ausgabe vom 9. Mai 2022



uster
Wohnstadt am Wasser

ORGANISATIONSERLASS DES GEMEINDERATS (ORG ERL GR)

Gemeinderatsbeschluss vom 8. November 2021

(Inkrafttreten am 1. Mai 2022)



I. ORGANISATION DES GEMEINDERATES

Art. 1 Organe des Gemeinderates

Organe des Gemeinderats sind:

- a) die Geschäftsleitung,
- b) die Präsidentin oder der Präsident,
- c) die Kommissionen,
- d) die Fraktionen,
- e) die Interfraktionelle Konferenz (IFK).

Art. 2 Konstituierung nach der Erneuerungswahl

¹ Der Gemeinderat versammelt sich auf Einladung der abtretenden Präsidentin oder des abtretenden Präsidenten zur konstituierenden Sitzung, spätestens 30 Tage, nachdem die Erneuerungswahl rechtskräftig geworden ist.

² Das amtsälteste anwesende Mitglied, bei mehreren Personen das an Jahren älteste unter ihnen, eröffnet und leitet die Sitzung bis zur Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und bezeichnet dazu provisorisch drei Stimmezählerinnen oder Stimmezähler.

Art. 3 Konstituierung in Zwischenjahren

¹ In den Zwischenjahren findet die Konstituierung des Gemeinderats an der Sitzung im April, spätestens aber an der Sitzung im Mai statt.

² Die abtretende Präsidentin oder der abtretende Präsident eröffnet die Sitzung und führt die Wahl der neuen Präsidentin oder des neuen Präsidenten durch.

Art. 4 Geschäftsleitung, Zusammensetzung

¹ Die Geschäftsleitung besteht aus

- a) der Präsidentin oder dem Präsidenten,
- b) den beiden Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten,
- c) den weiteren Mitgliedern der Geschäftsleitung, wovon drei als Stimmezählerinnen oder Stimmezähler amten.

² Jede Fraktion hat Anspruch auf einen Sitz in der Geschäftsleitung.

³ Die Ratsschreiberin oder der Ratsschreiber nimmt an den Sitzungen der Geschäftsleitung mit beratender Stimme teil.

Art. 5 Geschäftsleitung, Wahl und Amtsdauer

¹ Der Gemeinderat wählt die Mitglieder der Geschäftsleitung aus seiner Mitte.

² Die abtretende Präsidentin oder der abtretende Präsident ist für das folgende Jahr nicht wählbar als Präsidentin oder Präsident sowie als Vizepräsidentin oder Vizepräsident.

³ Die Amtsdauer der Geschäftsleitung beträgt ein Jahr.

Art. 6 Geschäftsleitung, Aufgaben

Die Geschäftsleitung

- a) organisiert den Ratsbetrieb und vertritt den Gemeinderat nach aussen;
- b) teilt den Sachkommissionen die Geschäftsfelder zu und kann den Kommissionen administrative Weisungen erteilen sowie Fristen setzen;
- c) kann zu allen Beratungsgegenständen Anträge stellen und alle Anträge an den Gemeinderat formell bereinigen;
- d) ist zuständig für die Redaktion der Beschlüsse und Erlasse des Gemeinderats;
- e) verfasst den Beleuchtenden Bericht zu Abstimmungsvorlagen für die Ratsminderheit nach deren Anhörung, wobei eine Ratsminderheit im Sinne von § 64 GPR als wesentlich gilt, wenn sie eine Fraktion oder mindestens 12 Ratsmitglieder umfasst, oder für den Gemeinderat, falls dieser in Ausnahmefällen beschliesst, diesen selbst zu verfassen;
- f) nimmt Stellung zu Petitionen, die an den Gemeinderat gerichtet sind; sie kann Petitionen an die sachlich zuständige Kommission weiterleiten und diese mit der direkten Beantwortung beauftragen. Die Geschäftsleitung informiert den Gemeinderat über die Antwort;
- g) ist befugt, dem Gemeinderat Anträge zu Geschäften im eigenen Wirkungsbereich vorzulegen, insbesondere zum Organisationserlass und zur Entschädigung des Gemeinderats sowie die Einsetzung von Spezialkommissionen oder einer Parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK). Dem Stadtrat oder der Sekundarschulpflege ist vor der Überweisung des Geschäfts an den Gemeinderat die Möglichkeit einzuräumen, sich dazu zu äussern;
- h) entscheidet über die formelle und materielle Gültigkeit von parlamentarischen Vorstössen; jedes Mitglied des Gemeinderats kann innert 10 Tagen eine Neu Beurteilung des Entscheids durch den Gemeinderat verlangen, der endgültig entscheidet;
- i) kann parlamentarische Vorstösse wegen weitschweifiger Begründungen oder verletzender oder diskriminierender Ausführungen oder Titel zur Verbesserung zurückweisen;
- j) erstellt das Budget und den Leistungsauftrag für das Geschäftsfeld Parlamentarische Dienst;
- k) ist zuständig für die Bewilligung von nicht im Budget enthaltenen neuen einmaligen und wiederkehrenden Ausgaben, sofern nicht die Ratsschreiberin oder der Ratsschreiber zuständig ist;
- l) orientiert den Gemeinderat und die betroffenen Behörden über Beschlüsse von allgemeinem Interesse;
- m) stellt das Zustandekommen eines Parlamentsreferendums (Erreichen des Quorums) und einer Einzelinitiative (Unterzeichnung durch mindestens eine stimmberechtigte Person) fest;
- n) entscheidet über die Sitzordnung im Gemeinderat, sofern von der Interfraktionellen Konferenz keine Einigung erzielt werden kann;
- o) legt den Sitzungsplan des Gemeinderats fest;
- p) verfasst die Vernehmlassung in Rechtsmittelverfahren gegen Beschlüsse des Gemeinderats, wenn der angefochtene Beschluss wesentlich vom Antrag des Stadtrats oder der Sekundarschulpflege abweicht und dieser oder diese sich gegen die Änderung ausgesprochen hat;
- q) ist zuständig für alle übrigen Aufgaben, die nicht dem Gemeinderat oder einem anderen Organ des Gemeinderats übertragen sind;
- r) erlässt die Verordnung über den Parlamentsdienst (VPD) und regelt darin dessen Aufgaben.

Art. 7 Präsidium, Aufgaben

¹ Die Präsidentin oder der Präsident

- a) leitet den Geschäftsgang und die Verhandlungen des Gemeinderats sowie der Geschäftsleitung,
- b) weist die Vorlagen des Stadtrats, der Primarschulpflege und der Sozialbehörde sowie der Sekundarschulpflege den Kommissionen zur Behandlung und Antragstellung zu,
- c) kann neben der Kommission, die für die Vorlage zuständig ist, weitere Kommissionen beauftragen, einen Mitbericht über den in ihrer Zuständigkeit liegenden sachlichen Teil eines Geschäfts zu verfassen;

- d) sorgt für die Einhaltung des Organisationserlasses, des parlamentarischen Anstands sowie für die Ordnung im Saal und überwacht und leitet die Tätigkeit der Stimmzählerinnen und Stimmzähler,
- e) unterbricht bei Ruhestörungen, wenn ihren oder seinen Ermahnungen nicht Folge geleistet wird, die Sitzung für eine bestimmte Zeit oder schliesst sie,

f) führt administrativ die Ratsschreiberin oder den Ratsschreiber.

² Wünscht die Präsidentin oder der Präsident als Mitglied des Gemeinderats zu sprechen oder Anträge zu stellen, so übergibt sie oder er den Vorsitz an die erste Vizepräsidentin oder den ersten Vizepräsidenten.

³ Bei Verhinderung der Präsidentin oder des Präsidenten werden die Aufgaben von der ersten Vizepräsidentin oder dem ersten Vizepräsidenten und bei deren oder dessen Verhinderung von der zweiten Vizepräsidentin oder dem zweiten Vizepräsidenten ausgeübt. Besteht auch hier Verhinderung, bestimmt der Gemeinderat in offener Wahl für die betreffende Sitzung einen Vorsitz. Für diese Wahl gilt Art. 2 Abs. 2 sinngemäss.

⁴ Die Unterschrift für den Gemeinderat führen die Präsidentin oder der Präsident und die Ratsschreiberin oder der Ratsschreiber gemeinsam.

⁵ Protokollauszüge werden durch die Ratsschreiberin oder den Ratsschreiber allein unterzeichnet.

Art. 8 Parlamentsdienst, Stellung

¹ Der Gemeinderat legt den Stellenplan des Parlamentsdienstes fest.

² Der Gemeinderat stellt auf Antrag der Geschäftsleitung die Ratsschreiberin oder den Ratsschreiber an.

³ Die Ratsschreiberin oder der Ratsschreiber leitet den Parlamentsdienst und ist der Geschäftsleitung unterstellt.

⁴ Das übrige Personal wird von der Geschäftsleitung auf Antrag der Ratsschreiberin oder des Ratsschreibers angestellt und ist ihr oder ihm unterstellt.

⁵ Das Personal des Parlamentsdienstes untersteht dem Personalrecht der Stadt, soweit der Gemeinderat keine abweichende Regelung trifft.

⁶ Kann der Parlamentsdienst die für den Parlamentsbetrieb notwendigen administrativen Dienstleistungen nicht selbst erbringen, so kann er die zuständigen Dienststellen der Verwaltung beiziehen.

⁷ Der Parlamentsdienst kann für die Erledigung seiner Aufgaben im Zusammenhang mit den Gemeinderatsgeschäften bei den Abteilungen der Verwaltung Sach- und Rechtsauskünfte einholen.

⁸ Der Stadtrat stellt den Weibeldienst sowie allfällige weitere Hilfskräfte bei Bedarf und nach Absprache mit dem Gemeinderat zur Verfügung.

Art. 9 Parlamentsdienst, Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die Aufgaben des Parlamentsdienstes werden in der Verordnung über den Parlamentsdienst (VPD) geregelt.

² Die Ratsschreiberin oder der Ratsschreiber ist zuständig:

- a) für die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 25'000,
- b) für die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 1'000,
- c) für die Bewilligung gebundener Ausgaben.

Art. 10 Kommissionen, Sachkommissionen

¹ Es bestehen folgende ständige Sachkommissionen:

- a) Kommission für Bildung und Gesellschaft (KBG);
- b) Kommission für Planung und Bau (KPB);
- c) Kommission für Soziales und Gesundheit (KSG);
- d) Kommission für öffentliche Dienste und Sicherheit (KÖS).

² Die Sachkommissionen behandeln die zugewiesenen Vorlagen aus einem bestimmten Sachbereich sowie die Leistungsaufträge, Globalbudgets und Berichte aus den ihnen zugewiesenen Geschäftsfeldern und stellen dem Gemeinderat Antrag.

³ Die Sachkommissionen übernehmen in ihrem Zuständigkeitsbereich die Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission, was insbesondere die Prüfung bei laufenden und abgeschlossenen Geschäften sowie die Prüfung von Vorlagen, die übergreifend die gesamte Verwaltung betreffen, umfasst.

⁴ Bei der Prüfung der Geschäftsführung gemäss Abs. 3 können die Sachkommissionen bei anderen Kommissionen einen Mitbericht einholen.

Art. 11 Kommissionen, Rechnungsprüfungskommission (RPK)

¹ Die Rechnungsprüfungskommission hat folgende Aufgaben:

- a) Prüfung der Jahresrechnung, des Budgets und des Finanz- und Aufgabenplans sowie von Kreditanträgen,
- b) Prüfung von Abrechnungen über Verpflichtungskredite.

² Ist die Rechnungsprüfungskommission die einzige vorberatende Kommission, kommen die Bestimmungen von Art. 10 Abs. 2 sinngemäss zur Anwendung.

³ Stimmt die Rechnungsprüfungskommission den Anträgen der Sachkommissionen nicht zu, kann sie dem Gemeinderat einen eigenen Antrag stellen.

Art. 12 Kommissionen, Spezialkommissionen

Der Gemeinderat kann aus seiner Mitte Spezialkommissionen einsetzen und ihnen Geschäfte zur Prüfung und Antragstellung überweisen. Er legt die Zahl der Mitglieder und den Auftrag fest.

Art. 13 Kommissionen, Wahlen

¹ Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte auf Amtsdauer folgende ständige Kommissionen:

- a) Kommission für Bildung und Gesellschaft (KBG) mit 9 Mitgliedern inklusive Präsidium;
- b) Kommission für Planung und Bau (KPB) mit 9 Mitgliedern inklusive Präsidium;
- c) Kommission für Soziales und Gesundheit (KSG) mit 9 Mitgliedern inklusive Präsidium;
- d) Kommission für öffentliche Dienste und Sicherheit (KÖS) mit 9 Mitgliedern inklusive Präsidium;
- e) Rechnungsprüfungskommission (RPK) mit 9 Mitgliedern inklusive Präsidium.

In jeder Sachkommission ist die RPK mit mindestens einem Mitglied vertreten.

² Der Gemeinderat wählt die Mitglieder und das Präsidium in offener Wahl. Liegen mehr Kandidaturen vor als Sitze zu vergeben sind, erfolgt die Wahl geheim.

³ Der Gemeinderat kann aus wichtigen Gründen das Präsidium oder einzelne Mitglieder einer Kommission abberufen.

Art. 14 Kommissionen, Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK)

¹ Der Gemeinderat kann zur Klärung von Vorkommnissen von grosser Tragweite eine Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK) zur Ermittlung der Sachverhalte und zur Beschaffung von weiteren Beurteilungsgrundlagen einsetzen.

² Die Einsetzung erfolgt nach Anhören des Stadtrates, der Primarschulpflege, der Sozialbehörde oder der Sekundarschulpflege durch einen Parlamentsbeschluss, der den Auftrag an die PUK festlegt und die Mitglieder sowie das Kommissionspräsidium bezeichnet sowie einen Kredit freigibt.

³ Die PUK legt in einem Erlass ihre Arbeitsweise, den Umgang mit vertraulichen Informationen, die Information der Öffentlichkeit und die übrigen administrativen Belange fest. Sie bestimmt ein Sekretariat.

⁴ Die PUK kann

a) Augenscheine vornehmen,

b) Sachverständige beiziehen,

c) Auskunftspersonen befragen,

d) sämtliche Akten der Verwaltung, des Stadtrates, der Primarschulpflege, der Sozialbehörde, der Sekundarschulpflege, der Kommissionen sowie der Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts, die öffentliche Aufgaben der Gemeinde erfüllen, beiziehen.

⁵ Massgebend für das Verfahren der PUK sind folgende Bestimmungen:

a) Erteilung von Auskünften und die Herausgabe von Akten: § 120 Abs. 1, 2 und 3 lit. a Kantonsratsgesetz (KRG),

b) Rechte der Betroffenen: § 121 KRG,

c) Verwertung der Beweismittel: § 122 KRG,

d) Abschluss der Untersuchung: § 123 KRG.

⁶ Bei den Verweisen auf das KRG tritt an die Stelle des Kantonsrates der Gemeinderat und an die Stelle des Regierungsrates der Stadtrat, die Primarschulpflege, die Sozialbehörde oder die Sekundarschulpflege.

Art. 15 Kommissionen, Beschlussfassung

¹ Die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Die Kommissionen beschliessen durch einfaches Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³ Die Kommissionsmitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

⁴ Anträge, die von der Kommissionsmehrheit abgelehnt werden, können als Minderheitsanträge eingereicht werden, wenn mindestens ein Mitglied dies verlangt.

⁵ Lehnt die Kommission den Beratungsgegenstand in der Schlussabstimmung ab, beantragt sie dem Gemeinderat Nichteintreten. Sämtliche in der Kommission gestellten Anträge fallen dahin.

Art. 16 Kommissionen, Vertretung des Stadtrats und der Sekundarschulpflege

¹ Der Stadtrat und die Sekundarschulpflege haben das Recht, ihre Vorlagen in den Kommissionen durch ein Mitglied vertreten lassen.

² Die Mitglieder des Stadtrats und der Sekundarschulpflege können sich durch fachkundige Angestellte oder durch Dritte begleiten lassen.

³ Der Stadtrat und die Sekundarschulpflege können mit Zustimmung des Kommissionspräsidiums ihre Vorlagen durch Angestellte vertreten lassen, wobei das zuständige Mitglied des Stadtrats oder der Sekundarschulpflege anwesend sein muss.

Art. 17 Kommissionen, Herausgabe von Unterlagen und Auskünften

- ¹ Die Kommissionen erhalten vom Stadtrat oder von der Sekundarschulpflege die für ihre Prüfung erforderlichen Unterlagen und Auskünfte.
- ² Der Stadtrat oder die Sekundarschulpflege schränkt gemäss § 62 Abs. 2 GG die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften ein, soweit ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse dies gebietet.

Art. 18 Kommissionen, Protokolle

- ¹ Es wird ein Verhandlungsprotokoll geführt.
- ² Die Protokolle werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten und der protokollführenden Person unterzeichnet.
- ³ Die Protokolle sind an der nächstmöglichen Kommissionssitzung zu genehmigen.
- ⁴ Die Protokolle der Kommissionen werden allen Mitgliedern des Gemeinderats sowie dem Stadtrat oder der Sekundarschulpflege sofort nach Fertigstellung zugänglich gemacht, unter dem Vorbehalt der Genehmigung gemäss Abs. 3. Im Übrigen sind die Protokolle nicht öffentlich.

Art. 19 Kommissionen, Geheimhaltung und Schweigepflicht

- ¹ Die Kommissionen und die Geschäftsleitung können bestimmte Auskünfte, Feststellungen und Verhandlungen als geheim erklären. Im Sitzungsprotokoll ist der Geheimhaltungsbeschluss festzuhalten.
- ² Die Kommissionsmitglieder unterliegen im Umfang des Geheimhaltungsbeschlusses der Schweigepflicht, und zwar auch gegenüber den übrigen Mitgliedern des Gemeinderats.
- ³ Die Kommissionsmitglieder unterliegen im Übrigen der Schweigepflicht gemäss § 8 GG.

Art. 20 Fraktionen

- ¹ Eine Fraktion besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Gemeinderats. Jedes Mitglied kann nur einer Fraktion angehören.
- ² Mitglieder, die der gleichen Partei angehören, bilden eine Fraktion. Die Aufnahme parteiloser Mitglieder ist zulässig.
- ³ Mitglieder zweier oder mehrerer Parteien können eine gemeinsame Fraktion bilden.
- ⁴ Bei der Wahl der Geschäftsleitung und der Kommissionen sind die Fraktionen nach ihrer Stärke angemessen zu berücksichtigen.
- ⁵ Die Fraktionen können Mitglieder aus ihrer Fraktion ausschliessen und melden der Geschäftsleitung ihre Konstituierung, die Mitglieder, den Vorstand und ihr Sekretariat.

Art. 21 Interfraktionelle Konferenz (IFK)

- ¹ Die Interfraktionelle Konferenz ist insbesondere zuständig für die Vorbereitung der Wahlen, die vom Gemeinderat vorzunehmen sind.
- ² Die Interfraktionelle Konferenz setzt sich zusammen aus den Präsidentinnen und Präsidenten der Fraktionen. Die Ratschreiberin oder der Ratschreiber nimmt an deren Sitzungen mit beratender Stimme teil und führt das Protokoll.
- ³ Die Interfraktionelle Konferenz konstituiert sich selbst und kann dabei das Präsidium einem weiteren Ratsmitglied übertragen.

Art. 22 Stellung des Stadtrats und der Sekundarschulpflege

¹ Der Stadtrat oder die Sekundarschulpflege unterbreitet dem Gemeinderat Geschäfte zur Beschlussfassung. Ausnahmsweise können dem Gemeinderat auch Vorlagen mit Varianten oder Grundsatzfragen unterbreitet werden.

² Dem Stadtrat oder der Sekundarschulpflege steht bei allen Geschäften des Gemeinderats ein Antragsrecht und ein Äusserungsrecht zu. Mit Zustimmung der Ratspräsidentin oder des Ratspräsidenten können diese Rechte auch von weiteren Mitgliedern der Primarschulpflege oder der Sozialbehörde wahrgenommen werden.

³ Der Stadtrat oder die Sekundarschulpflege verfasst Stellungnahmen zu Rechtsmitteln gegen Gemeinderatsbeschlüsse, wenn der Beschluss des Gemeinderats dem Antrag des Stadtrats oder der Sekundarschulpflege im Wesentlichen entspricht oder er oder sie sich nicht dagegen ausgesprochen hat.

II. RECHTE UND PFLICHTEN DER PARLAMENTSMITGLIEDER

Art. 23 Antrags-, Äusserungs- und Einsichtsrechte

Jedes Gemeinderatsmitglied kann

- a) parlamentarische Vorstösse und Wahlvorschläge einreichen,
- b) Anträge zu Beratungsgegenständen, zur Traktandenliste, zur Ordnung oder zum Verfahren stellen,
- c) im Rahmen der durch den Organisationserlass gesetzten Ordnung das Wort ergreifen,
- d) Kommissionsprotokolle und –akten einsehen, soweit diese nicht dem Kommissionsgeheimnis unterstehen.

Art. 24 Entschädigung

¹ Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre parlamentarische Tätigkeit eine Entschädigung. Diese umfasst Grundentschädigung, Sitzungsgelder, Spesenentschädigungen und Zulagen für besondere Funktionen.

² Sitzungsgelder werden für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats, der Geschäftsleitung, der Kommissionen und der Interfraktionellen Konferenz ausgerichtet.

³ Die Entschädigung wird in einem separaten Erlass vom Gemeinderat beschlossen, der dem fakultativen Referendum untersteht.

Art. 25 Teilnahmepflicht

¹ Die Gemeinderatsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinderats und seiner Organe teilzunehmen.

² Ist ein Gemeinderatsmitglied an der Teilnahme einer Sitzung verhindert, entschuldigt es sich schriftlich beim Präsidium des Gemeinderats oder der Kommission und beim Parlamentsdienst.

Art. 26 Parlamentarischer Anstand

Die Gemeinderatsmitglieder wahren den parlamentarischen Anstand. Sie enthalten sich insbesondere beleidigender Äusserungen und stören die Gemeinderatsverhandlungen nicht durch ihr Verhalten.

Art. 27 Interessenbindungen, Offenlegung

¹ Die Gemeinderatsmitglieder informieren beim Amtsantritt und jeweils auf Beginn des neuen Amtsjahres den Parlamentsdienst schriftlich über folgende aktuelle Interessenbindungen:

- a) berufliche Tätigkeiten,
- b) Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts mit Sitz in der Schweiz oder im Ausland,
- c) Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts, die mindestens 5 % des Gesellschaftskapitals oder des Stimmrechts umfassen.
- d) dauernde Leitungs- und Beratungsfunktionen für kommunale, kantonale, schweizerische und ausländische Interessengruppen,
- e) Mitwirkung in Kommissionen und anderen Organen des Bundes, des Kantons, der Gemeinden und in Organen von Rechtsträgern der interkommunalen Zusammenarbeit,
- f) regelmässige Vertragsbeziehungen mit der Stadt Uster oder der Sekundarstufe Uster.

² Der Parlamentsdienst veröffentlicht die Interessenbindungen.

³ Gemeinderatsmitglieder, deren persönliche Interessen von einem Beratungsgegenstand im Einzelfall unmittelbar betroffen sind, weisen auf diese Interessenbindung hin, wenn sie sich im Gemeinderat oder in einem seiner Organe äussern.

Art. 28 Ausstand

¹ Bei Gemeinderatsitzungen melden die Gemeinderatsmitglieder die Ausstandsgründe vor Beginn der Beratung der Präsidentin oder dem Präsidenten. Ist die Ausstandspflicht strittig, entscheidet der Gemeinderat ohne die betroffene Person. Liegt ein Ausstandsgrund vor, hat das betreffende Mitglied seinen Platz zu verlassen; es kann die Sitzung im Zuschauerbereich verfolgen.

² Bei Kommissionssitzungen melden die Kommissionsmitglieder die Ausstandsgründe vor Beginn der Beratung dem Kommissionspräsidium. Ist die Ausstandspflicht strittig, entscheidet die Kommission ohne die betroffene Person. Liegt ein Ausstandsgrund vor, hat das betreffende Mitglied den Sitzungsraum zu verlassen.

³ Der Ausstand gilt insbesondere nicht bei Wahlen und bei Beratungsgegenständen, die Gemeinde- oder Behördenersasse, rechtsetzende Verträge, das Budget oder Kreditbeschlüsse betreffen.

Art. 29 Nachrückende Mitglieder

Gemeinderatsmitglieder, die während der Amtsdauer nachrücken, werden zu den Verhandlungen eingeladen, sobald der Stadtrat sie als gewählt erklärt.

III. PARLAMENTARISCHE VORSTÖSSE

Art. 30 Allgemeine Bestimmungen, Einreichung

¹ Jedes Gemeinderatsmitglied kann Motionen, Leistungsmotionen, Beschlussanträge, Postulate, Parlamentarische Initiativen, Interpellationen und Anfragen einreichen. Die gleichen Rechte stehen mehreren Mitgliedern gemeinsam zu.

² Vorstösse können jederzeit schriftlich beim Parlamentsdienst zuhanden der Präsidentin oder des Präsidenten eingereicht werden.

Art. 31 Allgemeine Bestimmungen, Form

- ¹ Vorstösse sind kurz und klar abzufassen und zu unterzeichnen. Es sind die von der Geschäftsleitung verbindlich erklärten Vorlagen zu verwenden.
- ² Ein Vorstoss darf nur einen einzigen Gegenstand zum Inhalt haben.
- ³ Vorstösse dürfen nach der Einreichung nicht geändert werden.

Art. 32 Allgemeine Bestimmungen, Verfahren

- ¹ Vorstösse werden dem Gemeinderat und dem Stadtrat oder der Sekundarschulpflege sofort zur Kenntnis gebracht. Der Geschäftsverkehr erfolgt ausschliesslich zwischen dem Gemeinderat und dem Stadtrat oder der Sekundarschulpflege. Die unerledigten Vorstösse mit Ausnahme von Interpellationen und Anfragen sind in den Geschäftsbericht aufzunehmen.
- ² Solange ein Vorstoss noch nicht überwiesen ist, kann er vom erstunterzeichnenden Mitglied zurückgezogen werden. Gehört dieses Mitglied dem Gemeinderat nicht mehr an, so gilt der Vorstoss als zurückgezogen, sofern er nicht innert einem Monat von einem anderen Mitglied übernommen worden ist. Die Geschäftsleitung ist von ihm schriftlich zu informieren.

Art. 33 Motion, Gegenstand

Mit der Motion verpflichtet der Gemeinderat den Stadtrat, die Primarschulpflege, die Sozialbehörde oder die Sekundarschulpflege, einen Gemeindeerlass oder einen Beschluss zu unterbreiten, der in die Zuständigkeit des Gemeinderats oder der Stimmberechtigten an der Urne fällt.

Art. 34 Motion, Verfahren bis zur Überweisung

- ¹ Die Präsidentin oder der Präsident setzt die eingereichte Motion auf die Traktandenliste einer der folgenden Sitzungen.
- ² Der Stadtrat oder die Sekundarschulpflege teilt dem Gemeinderat innert zwei Monaten nach deren Einreichen mit, ob die zuständige Behörde
 - a) zur Entgegennahme der Motion bereit ist oder
 - b) im Rahmen eines schriftlichen Berichts Antrag auf Ablehnung oder Umwandlung in ein Postulat stellt.
- ³ Die Motion wird vom erstunterzeichnenden Mitglied mündlich begründet. Im Verhinderungsfall kann damit ein anderes Gemeinderatsmitglied beauftragt werden.
- ⁴ Der Gemeinderat überweist die Motion oder lehnt sie ab. Mit Einverständnis des erstunterzeichnenden Mitglieds kann der Gemeinderat die Motion in ein Postulat umwandeln oder Textänderungen vornehmen.

Art. 35 Motion, Verfahren nach der Überweisung

- ¹ Der Stadtrat oder die Sekundarschulpflege unterbreitet dem Gemeinderat innert neun Monaten nach der Überweisung eine Vorlage.
- ² Der Stadtrat oder die Sekundarschulpflege kann bis zwei Monate vor Ablauf der Frist deren Verlängerung um höchstens neun Monate bei der Geschäftsleitung beantragen. Diese entscheidet über das Gesuch.
- ³ Verletzt der Stadtrat oder die Sekundarschulpflege die Fristen gemäss Abs. 1 oder 2 kann der Gemeinderat die Motion einer Kommission zu Bericht und Antrag überweisen.
- ⁴ Mit der Schlussabstimmung ist die Motion erledigt.

Art. 36 Leistungsmotion, Gegenstand

Die Leistungsmotion ist ein Auftrag an den Stadtrat, die Primarschulpflege, die Sozialbehörde oder die Sekundarschulpflege, mit dem nächstfolgenden Globalbudget die finanziellen Folgen eines alternativen Leistungsangebots zu berechnen und die Auswirkungen einer Änderung eines Leistungszieles in einem bestimmten Leistungsauftrag darzulegen.

Art. 37 Leistungsmotion, Verfahren

- ¹ Eine Leistungsmotion ist spätestens Ende Januar einzureichen.
- ² Die Leistungsmotion wird vom erstunterzeichnenden Gemeinderatsmitglied in der März-Sitzung mündlich begründet. Anschliessend teilt der Stadtrat oder die Sekundarschulpflege mit, ob die zuständige Behörde bereit ist, die Leistungsmotion entgegenzunehmen.
- ³ Der Gemeinderat beschliesst in derselben Sitzung, ob die Leistungsmotion zu überweisen oder sofort abzulehnen ist.
- ⁴ Der Stadtrat oder die Sekundarschulpflege unterbreitet mit dem nächsten Globalbudget die mit der Leistungsmotion verlangte Vorlage sowie einen Antrag dazu. Bericht und Antrag werden in den Anhang zum entsprechenden Leistungsauftrag aufgenommen.
- ⁵ Liegen Bericht und Antrag vor, beschliesst der Gemeinderat endgültig über die Annahme oder die Ablehnung der Leistungsmotion. Eine angenommene Leistungsmotion wird entsprechend in Leistungsauftrag und Globalbudget aufgenommen. Bei Ablehnung gilt die Leistungsmotion als erledigt.
- ⁶ Gelangt die zuständige Behörde zur Ansicht, eine verlangte Vorlage lasse sich nicht innert der vorgesehenen Frist erreichen, legt der Stadtrat oder die Sekundarschulpflege mit dem nächsten Globalbudget dar, ob und mit welchen Massnahmen und innert welcher Frist dies erreicht werden kann.

Art. 38 Beschlussantrag, Gegenstand

Mit dem Beschlussantrag verpflichtet der Gemeinderat die Geschäftsleitung, einen Beschlussentwurf auszuarbeiten, der in den eigenen Wirkungsbereich des Gemeinderats fällt.

Art. 39 Beschlussantrag, Verfahren

- ¹ Der Beschlussantrag wird von der Antragstellerin oder vom Antragsteller mündlich begründet.
- ² Der Gemeinderat beschliesst, ob der Beschlussantrag der Geschäftsleitung zu überweisen oder sofort abzulehnen sei.
- ³ Die Geschäftsleitung hat innert sechs Monaten vom Zeitpunkt der Überweisung an Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.
- ⁴ Liegen Bericht und Antrag vor, beschliesst der Gemeinderat endgültig.

Art. 40 Postulat, Gegenstand

Mit dem Postulat verpflichtet der Gemeinderat den Stadtrat, die Primarschulpflege, die Sozialbehörde oder die Sekundarschulpflege im Rahmen eines Berichts zu prüfen, ob

- a) eine Vorlage auszuarbeiten ist, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats oder der Stimmberechtigten fällt,
- b) eine Massnahme zu treffen ist, die in die Zuständigkeit des Stadtrats, der Primarschulpflege der Sozialbehörde oder der Sekundarschulpflege fällt.

Art. 41 Postulat, Verfahren bis zur Überweisung

- ¹ Die Präsidentin oder der Präsident setzt die eingereichte Postulat auf die Traktandenliste einer der folgenden Sitzungen.
- ² Der Stadtrat oder die Sekundarschulpflege teilt dem Gemeinderat innert zwei Monaten nach deren Einreichen mit, ob die zuständige Behörde
 - a) zur Entgegennahme bereit ist oder
 - b) im Rahmen eines schriftlichen Berichts Antrag auf Ablehnung stellt.
- ³ Das Postulat wird vom erstunterzeichnenden Mitglied mündlich begründet. Im Verhinderungsfall kann damit ein anderes Gemeinderatsmitglied beauftragt werden.
- ⁴ Der Gemeinderat überweist das Postulat oder lehnt es ab. Mit Einverständnis des erstunterzeichnenden Mitglieds kann der Gemeinderat Textänderungen vornehmen.

Art. 42 Postulat, Verfahren nach der Überweisung

- ¹ Der Stadtrat oder die Sekundarschulpflege erstattet dem Gemeinderat innert sechs Monaten nach der Überweisung Bericht und stellt Antrag.
- ² Der Stadtrat oder die Sekundarschulpflege kann bis einen Monat vor Ablauf der Frist deren Verlängerung um höchstens drei Monate bei der Geschäftsleitung beantragen. Diese entscheidet über das Gesuch und kann auch eine längere Frist bewilligen.
- ³ Der Gemeinderat kann das Postulat als erledigt abschreiben oder dem Stadtrat oder der Sekundarschulpflege einmalig eine Frist von sechs Monaten zur Erstellung eines Ergänzungsberichts ansetzen.

Art. 43 Interpellation, Gegenstand und Verfahren

- ¹ Mit der Interpellation verlangen Gemeinderatsmitglieder vom Stadtrat, der Primarschulpflege, der Sozialbehörde oder der Sekundarschulpflege Auskunft über Angelegenheiten der Gemeinde. Die Interpellation ist schriftlich zu begründen.
- ² Eine Interpellation bedarf der Unterstützung von einem Drittel der Gemeinderatsmitglieder. Über die Begründung findet keine Diskussion statt.
- ³ Der Stadtrat, die Primarschulpflege, die Sozialbehörde oder die Sekundarschulpflege beantwortet die Interpellation innert drei Monaten nach deren Unterstützung schriftlich.
- ⁴ Über die Antwort der Interpellation findet eine Diskussion statt. Das erstunterzeichnende Mitglied spricht zuerst.
- ⁵ Eine Beschlussfassung über die Interpellation findet nicht statt.

Art. 44 Interpellation, Dringlicherklärung

- ¹ Eine Interpellation kann bei der Unterstützung im Gemeinderat von der Mehrheit der anwesenden Gemeinderatsmitglieder dringlich erklärt werden.
- ² Der Stadtrat oder die Sekundarschulpflege beantwortet eine dringliche Interpellation spätestens an der nächsten Sitzung mündlich. Mit der Diskussion ist das Verfahren beendet.

Art. 45 Anfrage

- ¹ Mit der Anfrage verlangen ein Gemeinderatsmitglied oder mehrere Gemeinderatsmitglieder vom Stadtrat, der Primarschulpflege, der Sozialbehörde oder der Sekundarschulpflege schriftlich Auskunft über Angelegenheiten der Gemeinde.
- ² Der Stadtrat, die Primarschulpflege, die Sozialbehörde oder die Sekundarschulpflege beantwortet die Anfrage innert drei Monaten nach Einreichung schriftlich. Eine Diskussion im Gemeinderat findet nicht statt. Erklärungen gemäss Art. 61 dazu sind unzulässig.

Art. 46 Parlamentarische Initiative, Gegenstand und Form

- ¹ Mit einer Parlamentarischen Initiative verlangen die Gemeinderatsmitglieder vom Gemeinderat den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Gemeindeerlassen oder von Beschlüssen, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats oder der Stimmberechtigten fallen.
- ² Die Parlamentarische Initiative ist in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs einzureichen.
- ³ Die Parlamentarische Initiative ist nicht zulässig, falls deren Anliegen als Antrag zu einem im Gemeinderat hängigen Beratungsgegenstand eingebracht werden kann. Die Geschäftsleitung lehnt in diesem Fall die Entgegennahme ab.

Art. 47 Parlamentarische Initiative, Verfahren

- ¹ Die Präsidentin oder der Präsident setzt die Parlamentarische Initiative auf die Traktandenliste einer der folgenden Sitzungen.
- ² Die Parlamentarische Initiative wird von der erstunterzeichnenden Person mündlich begründet.
- ³ Unterstützt ein Drittel der Gemeinderatsmitglieder die Initiative, überweist der Gemeinderat diese einer Kommission zur Berichterstattung und Antragstellung.
- ⁴ Die Kommission erstellt den Bericht oder die Vorlage innert zwölf Monaten nach der Überweisung. Die Kommission kann sich mit Einverständnis des Stadtrats oder der Sekundarschulpflege durch Angestellte der Verwaltung unterstützen lassen.
- ⁵ Die Kommission unterbreitet dem Stadtrat oder der Sekundarschulpflege die Parlamentarische Initiative und das Ergebnis ihrer Beratungen zur schriftlichen Stellungnahme innert drei Monaten. Diese Frist kann von der Geschäftsleitung einmalig um drei Monate verlängert werden.
- ⁶ Anschliessend beschliesst die Kommission endgültig über ihren Antrag an den Gemeinderat.
- ⁷ Der Gemeinderat beschliesst über die Initiative und die Anträge der Kommission.

IV. SITZUNGEN

Art. 48 Einberufung von Sitzungen

- ¹ Die Präsidentin oder der Präsident beruft den Gemeinderat ein.
- ² Die Geschäftsleitung oder ein Drittel der Gemeinderatsmitglieder können die Einberufung unter Angabe der Traktanden verlangen.
- ³ Der Stadtrat oder die Sekundarschulpflege kann die Einberufung unter Angabe der Traktanden beantragen. Über den Antrag entscheidet die Geschäftsleitung abschliessend.

Art. 49 Einladung und Sitzungsunterlagen

- ¹ Die Sitzung und die Traktandenliste sind in der Regel zehn Tage vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen.
- ² Die Einladung ist zusammen mit der Traktandenliste den Mitgliedern des Gemeinderats und des Stadtrats sowie der Sekundarschulpflege zuzustellen.
- ³ Die Präsidentin oder der Präsident kann die Frist in dringenden Fällen verkürzen.

Art. 50 Akten

¹ Anträge des Stadtrats, der Primarschulpflege, der Sozialbehörde und der Sekundarschulpflege sowie der Kommissionen sind öffentlich zugänglich zu machen.

² Alle übrigen Unterlagen zu den Geschäften stehen den Gemeinderatsmitgliedern elektronisch oder physisch durch Aktenauflage zur Verfügung und können öffentlich zugänglich gemacht werden.

Art. 51 Sitzungstag

¹ Die Sitzungen des Gemeinderats finden in der Regel am Montag statt. Sie beginnen zu der von der Präsidentin oder vom Präsidenten angesetzten Zeit.

² Dauert eine Sitzung länger als zwei Stunden, so gilt sie als Doppelsitzung.

Art. 52 Beschlussfähigkeit

¹ Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

² Ist der Gemeinderat nicht beschlussfähig, wird dies im Protokoll vermerkt und die Sitzung geschlossen.

Art. 53 Öffentlichkeit der Verhandlungen

¹ Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich.

² Der Gemeinderat schliesst die Öffentlichkeit aus, wenn überwiegende öffentliche oder private Interessen gemäss § 23 IDG dies erfordern.

³ Nicht öffentlich sind die Sitzungen der Organe des Gemeinderats, insbesondere der Kommissionen.

Art. 54 Medien

¹ Den Medienschaffenden werden im Gemeinderatssaal geeignete Plätze zugewiesen.

² Auf Gesuch hin werden die Einladungen und die Sitzungsunterlagen den Medien zugestellt.

Art. 55 Aufnahmen auf Bild- und Tonträger

Aufnahmen auf Bild- und Tonträger dürfen im Gemeinderatssaal und in dessen Vorräumen während der Verhandlungen nur mit der Bewilligung der Präsidentin oder des Präsidenten vorgenommen werden. Über solche Bewilligungen ist der Gemeinderat vorgängig zu orientieren.

Art. 56 Publikum

¹ Besucherinnen und Besucher haben sich auf den für sie bestimmten Plätzen aufzuhalten.

² Sie dürfen die Sitzungen nicht stören und haben sich jeder Äusserung von Beifall oder Missbilligung zu enthalten.

³ Einzelne Personen oder Personengruppen können von der Sitzung ausgeschlossen werden, wenn sie die Verhandlungen derart stören, dass ein Fortgang der Sitzung stark erschwert wird. Die Präsidentin oder der Präsident kann den Ausschluss mittels Weibel-, Sicherheitsdienst oder der Polizei durchsetzen.

Art. 57 Protokoll

¹ Das Protokoll der Sitzungen enthält:

- a) die Zahl der Anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder sowie der Präsidentin oder des Präsidenten und der Protokollführenden,
- b) das Vorliegen von Ausstandgründen bei Mitgliedern des Gemeinderats,
- c) eine vollständige Angabe und genaue Bezeichnung der vorgelegten Geschäfte,
- d) die Abstimmungen mit Bezeichnung der Anträge, über die abgestimmt worden ist und mit Angabe der Stimmenzahl, sofern eine Zählung stattgefunden hat,
- e) einen gedrängten, substanziellen Bericht über die Verhandlungen,
- f) das Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen,
- g) die aus der Beratung hervorgegangenen Beschlüsse.

² Das Protokoll ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten und von der Ratsschreiberin oder dem Ratsschreiber zu unterzeichnen und wird den Mitgliedern des Gemeinderats und des Stadtrats sowie der Sekundarschulpflege und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

³ Innert fünf Tagen nach Veröffentlichung können Mitglieder des Gemeinderats, des Stadtrats und der Sekundarschulpflege beim Präsidium Einsprache gegen das Protokoll erheben.

⁴ Die Geschäftsleitung entscheidet über die Einsprache.

⁵ Erfolgt keine Einsprache, gilt das Protokoll als genehmigt.

Art. 58 Publikation

¹ Die Beschlüsse des Gemeinderats werden unter Hinweis auf eine allfällige Referendums- und Rekursmöglichkeit amtlich publiziert.

² Die amtliche Publikation kann sich auf die Bezeichnung des Beschlusses und die Fristansetzung beschränken, mit dem Hinweis, dass der vollständige Beschluss zur Einsicht aufliegt und auf der Webseite abrufbar ist.

Art. 59 Teilnahme des Stadtrats und der Sekundarschulpflege

Bei der Behandlung von Vorlagen des Stadtrats nehmen die Mitglieder des Stadtrats an den Verhandlungen teil. Ist ein Mitglied des Stadtrats an der Teilnahme verhindert, entschuldigt es sich schriftlich beim Präsidium. Bei der Behandlung von Vorlagen der Sekundarschulpflege nimmt mindestens deren Präsidentin oder Präsident teil. Bei Bedarf kann eines seiner Mitglieder die Sekundarschulpflege vertreten.

V. VERHANDLUNGEN

Art. 60 Tagesordnung

¹ Die Präsidentin oder der Präsident eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats durch Namensaufruf fest.

² Der Gemeinderat kann traktandierte Geschäfte auf die nächste Sitzung verschieben. Dies erfolgt in der Regel zu Beginn der Sitzung, ausnahmsweise während der Sitzung.

³ Der Gemeinderat kann eine Änderung der Reihenfolge der traktandierten Geschäfte beschliessen. Dies erfolgt in der Regel zu Beginn der Sitzung, ausnahmsweise während der Sitzung.

Art. 61 Erklärungen

¹ Zu Beginn der Sitzung können Erklärungen in in der folgenden Reihenfolge abgegeben werden:

- a) Kommissionserklärungen,
- b) Fraktionserklärungen,
- c) Erklärungen des Stadtrats,
- d) Erklärungen der Sekundarschulpflege,
- e) Persönliche Erklärungen.

² Erklärungen müssen dem Präsidium vor Sitzungsbeginn mit kurzer Inhaltsangabe angemeldet werden und werden vom Präsidium aufgerufen.

³ Eine Diskussion findet nicht statt. Die Präsidentin oder der Präsident kann einem Mitglied des Gemeinderats, des Stadtrats oder der Sekundarschulpflege das Wort zu einer kurzen Replik erteilen, wenn es persönlich angegriffen worden ist.

Art. 62 Berichterstattung und Anträge

¹ Die Kommissionen erstatten ihre Anträge und deren Begründung in der Regel mündlich. Die Anträge erfolgen schriftlich, wenn sie von den Anträgen des Stadtrats, der Primarschulpflege, der Sozialbehörde oder der Sekundarschulpflege abweichen. Diese sind den Mitgliedern des Gemeinderats, dem Stadtrat, der Sekundarschulpflege und der Öffentlichkeit vor der Sitzung zugänglich zu machen.

² Änderungsanträge von Fraktionen und Gemeinderatsmitgliedern zu traktandierten Geschäften sind in der Regel vor der Gemeinderatssitzung schriftlich der Präsidentin oder dem Präsidenten einzureichen. Diese sind den Mitgliedern des Gemeinderats und dem Stadtrat oder der Sekundarschulpflege zugänglich zu machen.

Art. 63 Eintreten

¹ Der Gemeinderat berät, ob er auf eine Vorlage eintreten will. Ist kein Antrag auf Nichteintreten gestellt, kann auf die Eintretensdebatte verzichtet werden.

² Eintreten ist obligatorisch bei Einzel- oder Volksinitiativen, Budget, Jahresrechnung und Geschäftsbericht sowie Kreditabrechnungen.

³ Wird auf das Geschäft nicht eingetreten, ist das Geschäft erledigt.

⁴ Wird auf das Geschäft eingetreten, folgt die Detailberatung.

Art. 64 Rückweisung

¹ Ist der Gemeinderat auf ein Geschäft eingetreten, kann es das Geschäft ganz oder teilweise an den Stadtrat, die Primarschulpflege, die Sozialbehörde oder die Sekundarschulpflege, eine Kommission oder die Geschäftsleitung zur Überprüfung oder Änderung zurückweisen.

² Anträge auf Rückweisung geben an, was überprüft, geändert oder ergänzt werden soll.

³ Der Stadtrat, die Primarschulpflege die Sozialbehörde oder die Sekundarschulpflege, die Kommission oder die Geschäftsleitung ist verpflichtet, dem Gemeinderat innert sechs Monaten vom Zeitpunkt der Rückweisung an eine geänderte Vorlage zu unterbreiten. Die Geschäftsleitung kann die Frist auf begründetes Gesuch hin erstrecken.

Art. 65 Reihenfolge der Voten

¹ Im Gemeinderat kann nur sprechen, wer vom Präsidium das Wort erhält.

² Bei Vorlagen des Stadtrats oder der Sekundarschulpflege erteilt die Präsidentin oder der Präsident das Wort wie folgt:

- a) Referentin oder Referent der Kommission,
- b) Referentin oder Referent der Minderheit der Kommission,

- c) übrige Mitglieder des Gemeinderats,
- d) Referentin oder Referent des Stadtrats oder der Sekundarschulpflege.

³ Bei parlamentarischen Vorstössen erteilt die Präsidentin oder der Präsident das Wort wie folgt:

- a) Erstunterzeichnerin oder Erstunterzeichner,
- b) Referentin oder Referent des Stadtrats oder der Sekundarschulpflege,
- c) übrige Mitglieder des Gemeinderats.

⁴ Bei Wahlen erteilt die Präsidentin oder der Präsident das Wort wie folgt:

- a) Sprecherin oder Sprecher der Interfraktionellen Konferenz,
- b) übrige Mitglieder des Gemeinderats.

⁵ Gemeinderat und Stadtrat oder Sekundarschulpflege können Sachverständige, Behördenmitglieder oder Verwaltungsangestellte beiziehen. Diese dürfen Anträge nur mit Zustimmung des Gemeinderats erläutern.

Art. 66 Allgemeine Diskussion

¹ Die Präsidentin oder der Präsident erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldung, ausgenommen bei Ordnungsanträgen.

² Mitglieder, die zum Geschäft noch nicht gesprochen haben, geniessen den Vorzug vor jenen, die bereits das Wort erhalten haben.

Art. 67 Ordnungsanträge

¹ Ein Ordnungsantrag kann jederzeit gestellt werden und ist ohne Diskussion sofort zu behandeln.

² Als Ordnungsanträge gelten insbesondere Anträge auf

- a) Verschiebung der Schlussabstimmung,
- b) Verlängerung oder Verkürzung der Redezeit,
- c) Unterbrechung der Sitzung,
- d) Abbruch der Sitzung.

³ Stimmt der Gemeinderat dem Antrag zu, wird das Wort nur noch auf Verlangen der Referentin oder dem Referenten der Kommission und des Stadtrats oder der Sekundarschulpflege erteilt.

Art. 68 Redezeiten

¹ Es gelten folgende maximale Redezeiten:

- a) für Kommissionsreferentinnen und –referenten zehn Minuten,
- b) für Mitglieder des Stadtrats oder der Sekundarschulpflege fünf Minuten,
- c) für Erstunterzeichnende von Vorstössen zehn Minuten,
- d) für die übrigen Mitglieder fünf Minuten,
- e) für Fraktions- oder Kommissionserklärungen und Erklärungen des Stadtrats oder der Sekundarschulpflege fünf Minuten,
- f) für persönliche Erklärungen zwei Minuten.

² Der Gemeinderat kann auf Antrag hin eine längere Redezeit beschliessen.

Art. 69 Ordnungsruf und Wortentzug

¹ Eine Rednerin oder ein Redner wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten zur Ordnung gerufen, wenn sie oder er

- a) den parlamentarischen Anstand verletzt, insbesondere durch ehrverletzende oder beleidigende Äusserungen gegenüber Mitgliedern des Gemeinderats, der Behörden oder Angestellten der Verwaltung,

- b) die Redezeit überschreitet,
- c) sich in seinen Ausführungen zu sehr von dem in Beratung stehenden Gegenstand entfernt.

² Die Präsidentin oder der Präsident entzieht dem Rednerin oder dem Redner das Wort, wenn sie oder er dem Ordnungsruf keine Folge leistet.

³ Fügt sich ein Mitglied dem Entscheid der Präsidentin oder des Präsidenten nicht oder stört es durch sein Verhalten wiederholt die Sitzung, kann das Mitglied auf Antrag der Präsidentin oder des Präsidenten durch Beschluss des Gemeinderats von der Sitzung ausgeschlossen werden.

Art. 70 Rückkommen

¹ Der Gemeinderat kann bis zur Schlussabstimmung über eine Vorlage auf seine Beschlüsse zurückkommen.

² Der Antrag auf Rückkommen gilt als beschlossen, wenn die Mehrheit zustimmt.

Art. 71 Rückzug einer Vorlage

Der Stadtrat, die Primarschulpflege, die Sozialbehörde oder die Sekundarschulpflege kann eine beim Gemeinderat hängige Vorlage nur zurückziehen, wenn die zuständige Kommission oder nach Abschluss der Kommissionsberatungen die Geschäftsleitung den Rückzug genehmigt.

VI. WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN

Art. 72 Allgemeines

¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Wahlen und Abstimmungen im Gemeinderat.

² Als Wahlbüro amten die Stimmzählerinnen oder die Stimmzähler und die Ratsschreiberin oder der Ratsschreiber.

³ Das Wahlbüro ermittelt das Wahl- oder Abstimmungsergebnis und gibt dieses zu Protokoll. Die Präsidentin oder der Präsident gibt das Resultat bekannt.

⁴ Die offene Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben.

⁵ Bei geheimen Wahlen oder Abstimmungen werden die Stimmen auf amtlichen Wahl- oder Stimmzetteln abgegeben.

⁶ Soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist, richten sich Wahlen und Abstimmungen nach kantonalem Recht (GG und GPR).

Art. 73 Wahlen

¹ Zur Wahl stehen die von den Gemeinderatsmitgliedern, den Fraktionen oder der Interfraktionellen Konferenz vorgeschlagenen wählbaren Personen. Der Gemeinderat ist an die Wahlvorschläge nicht gebunden.

² Werden gleichviele oder weniger Personen vorgeschlagen als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.

³ Werden mehr Personen vorgeschlagen als Sitze zu besetzen sind, wird die Wahl geheim durchgeführt. Im ersten und zweiten Wahlgang gilt das absolute Mehr, im dritten Wahlgang das relative Mehr.

⁴ Die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten wird auch dann geheim vorgenommen, wenn nur eine Person vorgeschlagen ist.

⁵ Bei Stimmgleichheit zieht die Präsidentin oder der Präsident das Los.

Art. 74 Abstimmungsverfahren

- ¹ Die Abstimmungen werden unter Vorbehalt von Abs. 3 offen durchgeführt. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit trifft sie oder er den Stichentscheid.
- ² Auf Verlangen von einem Drittel der Gemeinderatsmitglieder muss die Abstimmung unter Namensaufruf durchgeführt werden. Die Namen der Abstimmenden werden mit der Stimmabgabe im Protokoll vermerkt.
- ³ Auf Verlangen von einem Drittel der Gemeinderatsmitglieder muss die Abstimmung geheim durchgeführt werden. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- ⁴ Beschlüsse werden mit einfachen Mehr gefasst.
- ⁵ Bei Schlussabstimmungen sind die Stimmen auszuzählen.
- ⁶ Bei der Detailberatung einer Vorlage kann auf die Abstimmung verzichtet werden, wenn ein Antrag unbestritten ist und kein Gegenantrag erfolgt. Der Antrag gilt als Beschluss.
- ⁷ Bei Kenntnisnahmen von Berichten oder Plänen erfolgt nach der Diskussion keine Abstimmung. Das Verfahren ist damit abgeschlossen.

Art. 75 Abstimmungsordnung

- ¹ Die Präsidentin oder der Präsident erläutert die Anträge und das vorgesehene Abstimmungsverfahren. Werden Einwendungen gegen das Abstimmungsverfahren erhoben, entscheidet der Gemeinderat.
- ² Hauptantrag ist der Antrag der vorberatenden Sachkommission. Wird ein Geschäft nur in der Rechnungsprüfungskommission behandelt, so gilt deren Antrag als Hauptantrag.
- ³ Verfahrensanträge werden vor Anträgen zum Inhalt der Vorlage behandelt.
- ⁴ Anträge, die sich gegenseitig ausschliessen, werden gegeneinander zur Abstimmung gebracht. Der Antrag mit den wenigsten Stimmen scheidet aus. Das Verfahren wird wiederholt, bis nur noch ein Antrag verbleibt. Über diesen wird in der Schlussabstimmung abgestimmt. Erreicht einer der Anträge das absolute Mehr der anwesenden Gemeinderatsmitglieder, ist er zum Beschluss erhoben.

Uster, 8. November 2021

GEMEINDERAT USTER
Präsidentin Anita Borer
Sekretär Daniel Reuter

ANHANG 1

Auszug aus dem Protokoll der Geschäftsleitung des Gemeinderates
(vom 24. November 2021)

Die Geschäftsleitung beschliesst:**Anhang zum OrgErl GR (Beschluss der Geschäftsleitung vom 24. November 2021 in Anwendung von Art. 6 lit. b mit Wirkung ab 1. Mai 2022)**

Kommissionen, Zuständigkeit nach Geschäftsfeldern (GF)	Abteilung oder Behörde
Geschäftsleitung (GL) <ul style="list-style-type: none"> • GF Parlamentarische Dienste 	Gemeinderat
Kommission für Bildung und Gesellschaft (KBG) <ul style="list-style-type: none"> • Sekundarstufe Uster • GF Gesellschaft • GF Bildung • GF Sport • GF Primarschule 	Sekundarschulpflege Präsidiales Bildung Gesundheit Primarschulpflege
Kommission für Planung und Bau (KPB) <ul style="list-style-type: none"> • GF Infrastrukturbau und Unterhalt • GF Stadtraum und Natur • GF Hochbau und Vermessung 	Bau Bau Bau
Kommission für Soziales und Gesundheit (KSG) <ul style="list-style-type: none"> • GF Soziale Sicherheit • Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) • GF Heime Uster • GF Spitex Uster • GF Gesundheit und Alter • GF Soziale Dienste 	Soziales Soziales Gesundheit Gesundheit Gesundheit Sozialbehörde
Kommission für öffentliche Dienste und Sicherheit (KÖS) <ul style="list-style-type: none"> • GF Steuerung und Führung • GF Präsidiales • GF Finanzen • GF Liegenschaften • GF Sicherheit • GF Publikumsdienste • GF Recht und Vollstreckung 	Stadtkanzlei Präsidiales Finanzen Finanzen Sicherheit Sicherheit Sicherheit
Rechnungsprüfungskommission (RPK) <ul style="list-style-type: none"> • Voranschläge • Rechnungen • Steuerfuss • Rechnungsprüfung aller Vorlagen mit Kostenfolgen 	Sekundarschulpflege Stadtrat Sozialbehörde Primarschulpflege

ANHANG 2

Auszug aus dem Protokoll der Geschäftsleitung des Gemeinderates
(vom 24. November 2021)

**Die Geschäftsleitung des Gemeinderates,
gestützt auf Art. 6 lit. r OrgErl GR (vom 8. November 2021),
erlässt nachstehende Verordnung über den Parlamentsdienst (VPD):**

I. AUFGABEN

Art. 1 Grundsatz

Der Parlamentsdienst besorgt die Kanzleigeschäfte des Gemeinderates, seiner Geschäftsleitung, seiner Kommissionen und der Interfraktionellen Konferenz.

Art. 2 Aufgabenbereiche

Dem Parlamentsdienst obliegt insbesondere:

1. Organisation sämtlicher Sitzungen des Rats, der Geschäftsleitung, der Kommissionen und bei Bedarf der Interfraktionellen Konferenz sowie Sicherstellung des Ratsversands und Datenaustauschs mit der Stadtkanzlei und der Sekundarstufe;
2. Protokollführung sowie Bewirtschaftung und Qualitätssicherung sämtlicher Ratsprotokolle;
3. Protokollführung und Administration der Kommissionen und der Geschäftsleitung;
4. Rechnungsführung sowie Erstellen von Budget und Rechnung des Gemeinderats;
5. amtliche Publikation der Einladungen und Beschlüsse des Gemeinderats;
6. Archivierung der Akten;
7. elektronische Geschäftsverwaltung;
8. Unterhalt und Weiterentwicklung der IT-Infrastruktur;
9. Personaladministration der Ratsmitglieder;
10. Organisation von Ratsanlässen;
11. Beratung in Verfahrensfragen.

Art. 3 Dienstleistungen

Der Parlamentsdienst erbringt gegenüber den Mitgliedern des Rats, der Geschäftsleitung, der Kommissionen und der Fraktionen weitere Dienstleistungen, vorab die Auskunftserteilung und Unterlagenbeschaffung.

Art. 4 Publikation der Gemeinderatsbeschlüsse

Der Parlamentsdienst publiziert die Gemeinderatsbeschlüsse in der Regel am Mittwoch in der folgenden Woche nach der Beschlussfassung.

Art. 5 Aufgabenerledigung

Der Parlamentsdienst verkehrt in der Regel mit der Stadtkanzlei und der Sekundarstufe sowie bei Bedarf direkt mit den Abteilungen der Stadtverwaltung.

II. PERSONAL UND ORGANISATION

Art. 6 Stellenplan

Die Geschäftsleitung legt den Stellenplan des Parlamentsdienstes fest.

Art. 7 Aufgaben der Leitung des Parlamentsdienstes

Die Leiterin oder der Leiter des Parlamentsdienstes hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

1. Führung und Organisation des Parlamentsdienstes;
2. Antragstellung an die Geschäftsleitung betreffend Stellenplan und Budget;
3. Antragstellung über die Anstellung Mitarbeitender;
4. Erstellen der Pflichtenhefte für alle Mitarbeitenden und Vorlage an die Geschäftsleitung zur Genehmigung;
5. Vollzug der Beschlüsse der Geschäftsleitung sowie die Führung der Pendenzenliste der Geschäftsleitung;
6. Durchführung der jährlichen Leistungs- und Verhaltensbewertung (LVB) für die Mitarbeitenden des Parlamentsdienstes.

Art. 8 Leistungs- und Verhaltensbewertung der Leitung des Parlamentsdienstes

Die Präsidentin oder der Präsident des Gemeinderats führt jährlich die Leistungs- und Verhaltensbewertung (LVB) über die Leiterin oder den Leiter des Parlamentsdienstes durch. Die 1. Vizepräsidentin oder der 1. Vizepräsident des Gemeinderates nimmt daran mit beratender Stimme teil.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2022 in Kraft.